



Der Präsident

Weinberghof 4
99734 Nordhausen

THÜR. LANDTAG POST
20.05.2020 16:09

10713/2020

Hochschule Nordhausen • Postfach 10 07 10 • 99727 Nordhausen

Thüringer Landtag
- Haushalt- und Finanzausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

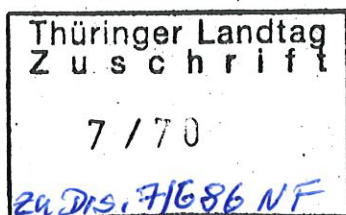
Telefon

Telefax

E-Mail

Internet
www.hs-nordhausen.de

bearbeitet:



Den Mitgliedern des
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfSAGG,
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

19. Mai 2020

**Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages;
Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-
Pandemie (ThürCorPanG)**

Sehr geehrte Damen und Herren;

zum Gesetzesentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Druck-
sache 7/686 – Neufassung – sowie den Änderungsantrag der Fraktion der FDP in Vorlage 7/357
nimmt die Hochschule Nordhausen wie folgt Stellung:

Artikel 12 § 7 Verlängerung der Immatrikulation

Aus den Regelungen des Gesetzesentwurfs geht nicht hervor, welche Gruppen von „Studierenden“ gemeint sind. Einerseits ist in dem Gesetzesentwurf eben von „Studierenden“ die Rede, andererseits wird von „Immatrikulation“ gesprochen. Welche Fallgruppe von Studierenden sind hier gemeint: die Absolventen in ihrem letzten Hochschulsemester? Hochschulwechsler? oder alle Arten von Studierenden? Eine Immatrikulation erfolgt in der Regel nur bei Studienanfängern, ansonsten müssen sich die Studierenden rückmelden. Deshalb wäre hier eine Präzisierung des Gesetzestextes erforderlich zur Klarstellung, welche Fallgruppen von Studierenden gemeint sind.



Artikel 12 § 9 Sonderregelungen zu Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

Die vorgesehene Regelung, die Gebührenpflicht für die Dauer des Sommersemesters 2020 hinauszuschieben (vgl. § 9 Abs. 1) bzw. die Gebühr für das Sommersemester 2020 zu erlassen (vgl. § 9 Abs. 2) belastet die durch die Corona-Pandemie angespannten Prozesse der Hochschule rund um Studium und Lehre noch zusätzlich. Sämtliche bereits für das Sommersemester 2020 gezahlten Langzeitstudiengebühren müssten zurückgezahlt oder umgebucht werden. Es sollte deshalb eine Änderung des Gesetzesentwurfs dahingehend erfolgen, dass nur auf Antrag aufgrund wirtschaftlicher Notlage die Gebühren erlassen werden. Eine solche Regelung würde wesentlich zur Beherrschbarkeit der Verwaltungsprozesse an der Hochschule beitragen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Formblatt zur Datenerhebung

Landtag

Von: Präsident HSN
Gesendet: Mittwoch, 20. Mai 2020 16:05
An: Landtag Poststelle
Betreff: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtages; Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung zu unserer Stellungnahme vom 19. Mai 2020 möchte ich noch folgende Anregung geben:

Artikel 12 § 6 sollte noch ergänzt werden. Die Ergänzung sollte folgendermaßen lauten: „Mündliche Prüfungen können aufgezeichnet werden mit Zustimmung des Studierenden. Abweichend von § 54 Abs. 4 Satz 4 ThürHG können mündliche Prüfungen auch von einem Prüfer ohne Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgenommen werden.“

Begründung:

Da derzeit an den Hochschulen vermehrt mündliche Prüfungen abgenommen werden, sollte bei einer aufgezeichneten mündlichen Prüfung von der Erfordernis eines Zweitprüfers abgesehen werden können. Durch die Aufzeichnung könnte bei Unstimmigkeiten ein zweiter Prüfer bestellt werden, der im Falle einer als ungerecht empfundenen Bewertung ein Zweiturteil abgeben könnte.

Mit freundlichen Grüßen

Präsident
Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Tel.
Fax
www.hs-nordhausen.de